

Riesfaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 121.

Sonnabend, 29. Mai 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Einzelgenummern für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Einzelnummern 43 mm breite Kopfschleife 15 Pfg. (Bolzpreis 12 Pfg.) Postausbeute und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 52. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hähnel in Riesa.

Baden in der Elbe. Für das Baden in der Elbe sind folgende Anordnungen zu beachten:

1. Das Baden in der Elbe darf nur an besonders abgetrockneten Orten stattfinden. Die Badenden haben ausnahmslos Badehosen oder Badeanzüge zu tragen.
 2. Niemand darf ohne Begleitung einer Gondel über den Elbstrom oder größere Strecken als vom oberen Ende der am rechten Elbufer bei Melken und bei Promnitz aufgestellten Schwimm- und Badeanstalten bis an die am unteren Ende der letzteren angebrachten Leitern schwimmen. Dem Juxuse des Schwimmlehrers oder Aufsichtsführenden ist gegen die Badenden sofort Folge zu leisten.
 3. Das Abschwimmen der Badenden von den Schwimm- und Badeanstalten nach der Schiffahrtstraße ist nur bis zu einer Entfernung von höchstens 20 m von den Schwimm- und Badeanstalten ab gestattet.
 4. Das Betreten des Ufergeländes, soweit es nicht den Badeplatz unmittelbar begrenzt, nach Ablegen der Kleider ist nicht gestattet.
- Zu den Anordnungen gegen vorstehende Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft geahndet.
- Die Ortspolizeibehörden der an der Elbe gelegenen Ortschaften des hiesigen Elbstromamtsbezirks haben nicht nur die Befolgung obiger Anordnungen durch die von ihnen mit der Aufsichtsführung zu beauftragenden Personen überwachen zu lassen, sondern auch an den ihrer Aufsicht unterliegenden Elbbadeplässen diese Anordnungen mittels Tafelanschlag (Plakat) nach besonders bekannt zu machen.
- Stwaige Anträge von Gemeinden oder Privaten auf Abdeckung von Badeplätzen sind bei dem Königl. Straßen- und Wasserbauamt Melken I zu stellen.
- Königliche Amtshauptmannschaft Melken als Elbstromamt,
am 27. Mai 1915.
Nr. 335 X.

Unterstützung von Familien der zum Heeresdienst einberufenen Mannschaften.

Die Auszahlung der Unterstützungsgelder auf die Zeit vom 1. bis 15. Juni 1915 erfolgt
Dienstag, den 1. Juni
vormittags von 7-12 und nachmittags von 3-5 Uhr
in unserer Stadthauptkasse.

Für den übrigen Verkehr ist die Stadthauptkasse an diesem Tage geschlossen.

Der Kassenerhaltung ist sofort Mitteilung zu machen, wenn der im Felde stehende Ghemann, Vater oder Sohn gefallen oder verstorben sein sollte.

Der Rat der Stadt Riesa, am 29. Mai 1915. G.

Spülung der Wasserleitung.

Montag, den 7. und Dienstag, den 8. Juni 1915 findet von früh 6 Uhr ab die Spülung des Hochwasserbehälters und des Rohrnetzes der städtischen Wasserleitung statt. Es wird hierbei vorkommen, daß an diesen Tagen das Wasser getrübt ist und auch zeitweilig wegbleibt.

Den Abnehmern geben wir dies hierdurch mit dem Anfehlungen bekannt, das Wäschewaschen für diese Tage tunlichst nicht in Aussicht zu nehmen, und sich an diesen Tagen rechtzeitig, also vor 6 Uhr früh, mit Wasser für den Trink- und Kochbedarf zu versehen.

Riesa, den 29. Mai 1915.
Der Rat der Stadt Riesa. G.

Vertilgung und Sädhisches.

Riesa, den 29. Mai 1915.

Dem Leutnant und Kompagnieführer Dr. phil. Arthur Pollmer 2. Klasse vom Albrechtsorden mit Schwertern verliehen.

Am 25. Mai d. J. früh gegen 9 Uhr hat sich die verehelichte Pagenmädchen Emma Marie Wintler geb. Hennig, geboren am 18. Juli 1893 in Döbeln, zuletzt hier aufhältlich, aus ihrer Wohnung entfernt und ist bis jetzt noch nicht wieder zurückgekehrt. Die Umstände, unter denen sie sich entfernt hat, lassen darauf schließen, daß sie sich ein Verbrechen angetan hat. Die Vermehrte ist ungefähr 1,65 Meter groß, von mittlerer Statur, hat hellbraunes Haar und am Hals 2 große Narben, die von einer Operation herrühren. Bekleidet ist sie gewesen mit rotgezierter Bluse, mit einem grauen und einem weißen Unterrock und schwarzen Strümpfen. Schmermt soll sie veranlaßt haben, sich aus der Wohnung zu entfernen.

Um den im Krankenstand befindlichen Angehörigen des Heeres und der Marine, und zwar den Mannschaften und Unteroffizieren bis einschließlich Feldwebel, die Benutzung der Schiffe zu erleichtern, hat die Sächsisch-Böhmische Dampfschiffahrts-Gesellschaft anerkennenswerter Weise beschlossen, diese Militärpersonen bei Fahrten an Werktagen bis auf weiteres zu halben Preisen zu befördern, und zwar gelangen Fahrtscheine für Kinder zur Ausgabe. Ein besonderer Antrag ist zur Erlangung dieser Vergünstigung nicht nötig. Es genügt, wenn der im Krankenstand befindliche Soldat beim Vorkauf des Fahrtscheines auf die Tatsache entsprechend hinweist, daß er sich im Krankenstand befindet. Diese Fahrpreisvergünstigung wird auch den Begleitpersonen verwundeter oder erkrankter Personen gewährt, doch nur auf rechtzeitigen vorherigen Antrag bei der Direktion der Gesellschaft und nur dann, wenn Begleitpersonen für den Auszug tatsächlich erforderlich sind.

Von den sächsischen Staatsbahnen haben bisher laut Amtsblatt der Generaldirektion 236

Beamte und Arbeiter den Selbstmord gefunden, während 219 Beibehalter für rühmliches Verhalten im Kampfe durch Verleihung von Orden und Ehrenzeichen ausgezeichnet wurden. Die derzeitige glatte Abwicklung des gesamten Personal- und Güterverkehrs verdient um so mehr Anerkennung, als außer dem zum Dienst mit der Waffe eingezogenen Bediensteten noch zahlreiche Personal zum Eisenbahndienst nach den bestetzten Strecken in Frankreich, Belgien und Rußland abgeordnet worden ist.

Für das laufende Jahr ist der Abschluß von weiblichem Gebl- und Dammbild, sowie Sädhern beider Wädharten schon vom 1. August an, von Weidbäden vom 1. Juni an, von Fasanen vom 1. September an gestattet worden. Auch sind die Grundbesitzer ermächtigt, die auf ihren Grundstücken aufstehenden wilden Kaninchen selbst zu erlegen oder zuverlässige Personen mit ihrer Erlangung zu beauftragen. Die Verwendung von Gift bleibt ausgeschlossen. Zur Benutzung von Schießwaffen bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung des Jagdberechtigten, dem auch das Verfügungsrecht über die erlegten Kaninchen verbleibt.

Ein reiches Obstjahr scheint uns in diesem Jahre beschieden zu sein. Dem reichen Blütenanfang der Kirschbäume entspricht auch der Fruchtanfang; wenn kein Hagelschlag oder sonstiges Unwetter eintritt, dann dürfen wir mit einer außergewöhnlich reichen Niesernte rechnen. Die Apfelbäume haben abgeblüht, hoffentlich steht auch hier der Fruchtanfang im Verhältnis zur Blüte. Vom Beerenobst hat besonders die Johannisbeere vorzüglich angeht, während Stachelbeeren eine gute Mittelernte versprechen.

Der Bundesrat hat in der gestrigen Sitzung für die Zeit nach dem 31. Mai 1915 weitere 15 Hundertteile des Kontingents der Rohzuckerfabriken zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch freigegeben. Die Verteilung für Rohzucker wird den Rohzucker nach Bedarf in drei ungefähr gleichen Teilen in den Monaten Juni, Juli und August auf die Raffinerien verteilt. Der Preis für den unter die 15 Hundertteile fallenden Rohzucker ist für 50 Kilogramm von 88 v. D. Ausbeute ohne Sach frei Magdeburg auf 11,25 festgesetzt worden,

Mittwoch, den 2. Juni 1915, vorm. 9 Uhr
wird die Grasnutzung des Stadtparkes parzellenweise und gegen sofortige Barzahlung versteigert.
Die näheren Bedingungen werden vorher bekannt gegeben.
Die Ablehnung einzelner oder aller Angebote behalten wir uns vor.
Sammelort: Festplatz im Stadtpark.
Der Rat der Stadt Riesa, am 28. Mai 1915. G.

Kirchenverpachtung.

Die diesjährige Kirchennutzung in der Rittergutskirch, auf der Pauscher Chaussee und im Garten des Stadtkrankenhauses soll
Mittwoch, den 2. Juni 1915, nachmittags 3 Uhr
in der Ratskanzlei öffentlich versteigert werden.
Die Auswahl unter den Bietern, die Vergabung der Nutzung an mehrere Bieter und die Ablehnung sämtlicher Gebote bleibt vorbehalten.
Die Pachtbedingungen können in der Ratskanzlei eingesehen werden.
Der Rat der Stadt Riesa, am 28. Mai 1915. G.

Militäreinquartierung in Riesa.

Am 1. Juni findet Quartierwechsel statt. Soweit die Mannschaften nicht in den Massenquartieren untergebracht werden können, werden im nächsten Monat die Quartierpflichtigen im hiesigen Teile der Stadt mit Einquartierung belegt werden.
Der Rat der Stadt Riesa, am 29. Mai 1915. G.

Sparkasse Gröba.

Unter Garantie der Gemeinde.
Geschäftsstelle: Gemeindevorstand.
Zinsfuß: 3 1/2 %
Verzinsung der Einlagen vom Tage der Einzahlung ab bis zum Tage der Rückzahlung.
Kostenlose Übertragung auswärts angelegter Gelder. Ausgabe von Kontrollmarken.
Geschäftszeit: Montags — Freitags 8 — 1 u. 3 — 5 Uhr. Sonnabends 8 — 1 Uhr u. 2 — 3 Uhr.
— Strengste Geheimhaltung aller Einlagen. —

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung der Königl. Amtshauptmannschaft wird die Großenhainer Chaussee durch die Flur des Rittergutes Stanitz wegen Chausseearbeiten vom 1. bis 6. Juni d. J. gesperrt und der Verkehr über Wildenhain—Roda—Rüschitz verweigert.
Der Ortsvorstand.

Mit Genehmigung der Königl. Amtshauptmannschaft Melken wird der von Voritz nach Heyda führende Kommunikationsweg vom
31. Mai bis 4. Juni d. J.
wegen Massenschutt gesperrt. Der Verkehr wird während dieser Zeit über Bohra bez. Schänitz verweigert.
Der Gemeindevorstand.

Freibank Heyda.

Morgen Sonntag früh von 6 bis 7 Uhr wird Schweinefleisch, gelocht, Pfund 40 Pfg., verkauft.
Der Gemeindevorstand.

während der Preis für den unter die ersten 50 Hundertteile fallenden Rohzucker keine Veränderung erfährt ohne Rücksicht darauf, ob er sich noch in den Fabriken oder schon in anderen Händen befindet. Die hiernach für den menschlichen Konsum im Inlande frei gegebene Menge Zucker ist größer als die größte Menge, die bisher jemals in der Zeit vom 1. September eines Jahres bis Ende September des nächsten Jahres, also in 13 Monaten, verbraucht worden ist. Der Zucker benötigt mithin, um alle Bedürfnisse der Zucker verarbeitenden Industrie und der Haushaltungen zu befriedigen. Außerdem sind noch einige Millionen Zentner Zucker als Rückhalt sicher gestellt, falls der Verbrauch über Erwarten groß sein sollte. Der Bundesrat hat ferner den Preis für Rohzucker für die Zeit bis Ende August 1915 neu festgesetzt. Der Preis, zu dem die Verbrauchszuckerfabriken Verbrauchszucker verkaufen dürfen, beträgt darnach für 50 Kilogramm gemahlene Melis ohne Sach einschließlich der Verbrauchssteuer bei Lieferung ab Magdeburg im Juni 20,65 Mark, im Juli 21,05 und im August 21,45 Mark. Um zu verhindern, daß unangemessene Zuschläge zu diesen Preisen genommen werden und daß der in reichlicher Menge vorhandene Verbrauchszucker zurückgehalten wird, ist die Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin ermächtigt worden, Verbrauchszucker in Verbrauchszuckerfabriken und im Handel zwangsgewisse aufzukaufen. Sie wird von dieser Befugnis nur, soweit es unbedingt notwendig ist, Gebrauch machen und dem Verbrauchszuckerhandel grundsätzlich freie Hand lassen. Um eine Ueberflut über die vorhandenen Mengen an Verbrauchszucker zu gewinnen, ist eine Anzeigepflicht für Verbrauchszucker eingeführt worden. (Anschl.)

Der Bundesrat hat eine Verordnung der Verordnung über den Verkehr mit Futtermitteln vom 31. März 1915 dahin beschloffen, daß die Fein-, innerhalb welcher die Bezugsvereinbarung die ihr zu überlassenden Futtermittel abzunehmen hat, vom 1. Juni auf den 30. Juni d. J. hinaus geschoben wird. In Verfolg dieser Bestimmungen wird eine neue Anzeige derjenigen Futtermittel nötig, die in der Zeit vom 1. Juni 1915 bis 30. Juni 1915 voraussichtlich gewerbsmäßig hergestellt